

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen

vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)

und

**Kriz - Bremer Zentrum für Jugend- und Erwachsenenhilfe e.V.
Außer der Schleifmühle 55-61; 28203 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 78a ff. SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII i. V. m. § 41 SGB VIII und deren Vergütung nach § 78b SGB VIII.
- 1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.
- 1.3 Die Leistungen werden von **Kriz-Bremer Zentrum für Jugend und Erwachsenenhilfe e.V., Außer der Schleifmühle 55 - 61; 28203 Bremen** – nachfolgend Leistungserbringer genannt – erbracht.
- 1.4 Grundlage des Vertrages sind die beiliegende Kalkulationsunterlagen Anlagen 1a – 1c mit aktuellen Entgeltsätzen und Anlage 2 (Leistungsangebotstyp).

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht den in der Vertragskommission SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstyp Nr. 14 „Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung“. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung (Anlage 2) zu entnehmen.
- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrundeliegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

- 2.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 2.4 Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.
- 2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

3. Entgeltvereinbarung

- 3.1 Für den Zeitraum vom 01. Juni 2026 bis 28. Februar 2027 beträgt das Entgelt für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen

77,56 € je Fachleistungsstunde sowie

für den Zeitraum vom 01. März bis 31. Dezember 2027 beträgt das Entgelt für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen

78,54 € je Fachleistungsstunde und

ab dem 01. Januar 2028 beträgt das Entgelt für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen

79,38 € je Fachleistungsstunde.

- 3.2 Die Leistung wird gem. der in den Anlagen 1a – 1c aufgeführten Kalkulationsunterlagen vergütet.
- 3.3 Das Entgelt beinhaltet alle erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Dienstbesprechungen, Urlaub, Fortbildung, Krankheit, etc.). Mit den o.g. Vergütungspauschalen sind bei wirtschaftlicher Betriebsführung damit alle notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Daraus folgt, dass mit den Fachleistungsstunden alle weiteren mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personalkosten für die Betreuung, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung), Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung sowie alle notwendigen Sachkosten (Betreuungs- und allgemeine Verwaltungssachkosten) sowie die Aufwendungen für Miete, Abschreibung (Büro) etc. refinanziert sind.
- 3.4 Die Fachleistungsstunden sind nur abrechenbar, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.
- 3.5 Die Fachleistungsstunde ist in der oben genannten Höhe so bemessen, dass der Leistungserbringer 60 Minuten direkt am Jugendlichen arbeiten kann.
- 3.6 Zeiten der vorübergehenden Abwesenheit des jungen Menschen und/ oder Familie aufgrund von Urlaub, Krankenhausaufenthalt, Kur, in denen die Maßnahme nicht stattfindet, sind nicht abrechenbar.

4. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

- 4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses ambulante Projekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

- 4.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständigen Sachgebietsleiter im Sozialdienst Junge Menschen des jeweiligen Sozialzentrums.
- 4.3 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.
- 4.4 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

5. Vereinbarungszeiträume

- 5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem 01. Juni 2026 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 20 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke

der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter. Um auf extreme Abweichungen bei den Sachkostensteigerungen in Vereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten reagieren zu können, löst eine Abweichung der zugrunde gelegten Inflationsrate von mehr als 5-%-Punkten gemäß VK-Beschluss zur TV-L-Umsetzung vom 15.04.26 ein beidseitiges Sonderkündigungsrecht aus (also z. B. statt 1,5 % Preissteigerung > 6,5 % Steigerung).

6. Sonstiges

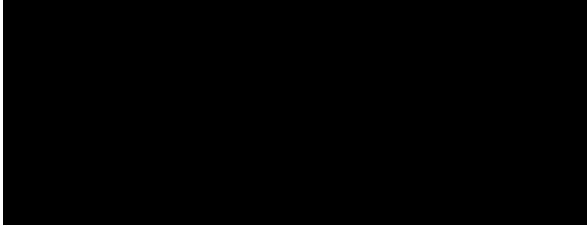
- 6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 6.2 Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.
- 6.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BreMIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BreMIFG sein.
- 6.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages TV-L bzw. TV-L S (und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.
- 6.5 Sofern noch nicht erfolgt tritt der Einrichtungsträger mit Abschluss dieser Vereinbarung dem Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung bei. Die dort enthaltenen Bestimmungen gelten entsprechend.

Geschlossen: Bremen, im Mai 2026

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration (SASJI)**

**Leistungserbringer
KRIZ e. V.**

Im Auftrag



Anlagen:

Anlage 1a - 1c: Kalkulationsunterlagen

Anlage 2: Leistungsangebottyp

Leistungsangebotstyp Nr. 14	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE)
1. Art des Angebots	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung richtet sich an Jugendliche und im Einzelfall an junge Volljährige, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe soll den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen Rechnung tragen. Sie findet in eigenem Wohnraum oder an sonstigen Aufenthaltsorten ggf. mobil, aufsuchend, niedrighschwellig (z.B. Bahnhof, Straße, Nachbarschaft) oder ggf. stationär statt.
2. Rechtsgrundlage	§ 35 SGB VIII, (§ 41 SGB VIII)
3. Personenkreis	Junge Menschen, die aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation – unter Zugrundelegung ihrer Biographie- besonderen Schwierigkeiten und erheblichen Belastungen unterliegen, die durch andere Angebote der Jugendhilfe nicht erreicht werden können bzw. sich nicht erreichen lassen und aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation besonders gefährdet sind. Innerhalb des in diesem Leistungstyp definierten Personenkreises sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen möglich. Näheres hierzu ist im Einzelvertrag festzulegen.
4. Allgemeine Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • ISE schließt die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte und der Ressourcen des jungen Menschen ein. • Aufbau bzw. Stärkung sozialer Kompetenzen • Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, Zugang zu sozialen Netzen zu finden und zu stabilisieren sowie sich auf sie zu stützen. • Normalisierung der Lebensumstände ggf. Wiederaufbau der Beziehung zum Elternhaus
5. Inhalte der Leistung	Der Träger stellt die fachliche Leitung und Koordination sicher. Dazu gehört auch die Qualitätssicherung.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Die Jungen Menschen leben in der Regel in eigenem Wohnraum, der –soweit erforderlich- im Rahmen der Sicherstellung des Lebensunterhalts nach SGB VIII analog der Regelungen des BSHG finanziert wird. Zum Leistungsangebot gehört es, dass ggf. durch die Einrichtung eine Notwohnung vorgehalten wird.
5.2 Verpflegung	Verpflegung ist nicht Gegenstand des Leistungsangebotes. Die jungen Menschen verpflegen sich selber. Soweit erforderlich wird der Lebensunterhalt der jungen Menschen im Rahmen des SGB VIII analog der Regelungen des BSHG sichergestellt.
5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	Die Betreuung der Jungen Menschen erfolgt durch regelmäßiges aktives Aufsuchen in der eigenen Wohnung oder an anderen Plätzen. Sie ist gekennzeichnet von (therapeutischen) Beratungsgesprächen, gemeinsamen Unternehmungen und ggf. erlebnispädagogischen Elementen. Die intensive sozialpädagogische Betreuung und Begleitung wird im Einzelfall durch den durchführenden Träger beschrieben und in der Hilfeplanung vereinbart, sie enthält u.a.: <ul style="list-style-type: none"> • Einüben von alltagspraktischen Fähigkeiten (wie z.B. Anmietung und Einrichtung einer Wohnung, Haushaltsführung, Umgang mit Geld), • Strukturierung des Alltags, • Entwicklung sozialer Kompetenzen und tragfähiger Beziehungen,

	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten den Zugang zu den sozialstabilisierenden Netzen zu finden und stabil zu halten sowie sich auf sie zu stützen, • Sicherstellung der Kindrechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen.
6. Personelle Ausstattung Erreichbarkeit	<p>Die Betreuung erfolgt ausschließlich durch Sozialpädagogische Fachkräfte mit Berufserfahrung und ggf. mit Zusatzausbildung.</p> <p>Wegen der sich ergebenden hohen Anforderungen in der Betreuung ist begleitend Fachberatung für die Mitarbeiter/-innen erforderlich.</p> <p>Auf Grund des besonderen Personenkreises mit nicht auszuschließender krisenhafter Entwicklungen und konkreter Gefährdungssituationen (Eigen- und Fremdgefährdung) stellt der Träger, soweit erforderlich, zusätzlich zu der im Hilfeplan zwischen Casemanagement, Einrichtung und Jungen Menschen festgelegten Betreuungszeiten eine Erreichbarkeit über Telefon/Handy des diensthabenden Mitarbeiters jederzeit sicher. Um bei Bedarf soweit erforderlich einen unmittelbaren Einsatz vor Ort zu veranlassen oder selbst durchzuführen.</p> <p>Im Rahmen der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII ist dies gemeinsam festzulegen und mit der Einrichtung verbindlich zu vereinbaren.</p> <p><u>Für Minderjährige unter 16 Jahren</u> ist die Erreichbarkeit über Telefon/Handy des diensthabenden Mitarbeiters immer sicher zu stellen.</p>
7. Umfang der Leistung	<p>Die intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung verläuft prozesshaft und in der Regel in drei Phasen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingangs- bzw. Kontaktphase (diagnostische Abklärung/Herstellung des Arbeitsbündnisses mit dem Klienten/Aufbau einer Vertrauensbasis/Vereinbarung von Zielen/Entwicklung eines Handlungsplanes) • Betreuungsphase (Umsetzung des Handlungsplanes) • Ablösephase (Auswertung der Zielerreichung; Verselbstständigungsphase; Stabilisierung des Erreichten) <p>Soweit im Einzelfall geboten, kann die Maßnahme aus pädagogischen Gründen für einen festzulegenden Zeitraum ausgesetzt werden.</p> <p>Die Länge der einzelnen Phasen und der Umfang der Leistung (direkte und indirekte Zeiten) bemisst sich nach der Anzahl der Stunden, die für den jeweiligen Einzelfall im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII bzw. in der Fortschreibung des Hilfeplans festgelegt worden sind. Diese liegen in der Regel im Korridor von 10 bis 15 WoStd. Ein Höchstwert wird nicht festgelegt.</p>
8. Pädagogische Sachmittel	Sind in angemessenen Umfang im Einzelfall festzulegen.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Zum Leistungsangebot gehören die räumlichen und technischen Voraussetzungen, um einen professionellen Dienst betreiben zu können (ggf. Notwohnung).
10. Qualitätsentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und –entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.

11. Leistungsentgelt	<p>Die Finanzierung der Betreuung erfolgt über einen Stundensatz. Mit dem Stundensatz werden die direkten und die indirekten Leistungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dienstbesprechungen etc., Supervision sowie Fahrtzeiten etc.) und die Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub, Fortbildung), der Dienst zu ungünstigen Zeiten bis 22.00 Uhr und die anteiligen Sach- und Regiekosten sowie die investiven Kosten abschließend finanziert.</p> <p>Im Leistungsentgelt sind nicht enthalten und damit im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none">- Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes,- die Kosten der Unterkunft und deren Ausstattung,- Ferienmaßnahmen,- für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt,- mehrtägige Klassenfahrten,- Erstbekleidung, soweit erforderlich.
-----------------------------	--

